

Allgemeine Teilnahmebedingungen der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbh

Stand: Juni 2025

§ 1 Geltungsbereich; Definitionen	2
§ 2 Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung	2
§ 3 Zulassung; Platzierung; Vertragsschluss	3
§ 4 Mitaussteller; Gemeinschaftsstände	3
§ 5 Beteiligungspreis	4
§ 6 Media Package	5
§ 7 Absage des Ausstellers; „No Show“-Vertragsstrafe	6
§ 8 Außerordentliche Kündigung durch die MW	7
§ 9 Höhere Gewalt und vergleichbare Ausnahmesituationen	8
§ 10 Auslandsvertretungen	9
§ 11 Standaufbau und Standabbau; Standgestaltung	9
§ 12 Stand- und Produktpräsentation; Direktverkauf	10
§ 13 Ausstellungsbescheinigungen	11
§ 14 Gewerblicher Rechtsschutz; GEMA	11
§ 15 Gastronomische Versorgung	11
§ 16 Foto-, Film- und Tonaufnahmen	12
§ 17 Bewachung; Reinigung	13
§ 18 Arbeits- und Ausstellerausweise; Verlassen des Geländes	13
§ 19 Verkehr auf dem Messegelände; obligatorische Ladeslot-Buchung	13
§ 20 Hygiene- und Sicherheitskonzept; Tiere	14
§ 21 Datenschutz	14
§ 22 Haftung des Austellers	15
§ 23 Haftung der MW	15
§ 24 Versicherung	16
§ 25 Ausschluss- und Verjährungsfristen	16
§ 26 Schlussbestimmungen; Gerichtsstand	16

§ 1 Geltungsbereich; Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (im Folgenden „**ATB**“) der Messe Wolfsburg c/o MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleitungsgesellschaft Wolfsburg mbH, eine 100%ige Tochterfirma der Messe Berlin GmbH (im Folgenden auch „**MB**“), gelten für sämtliche Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen (im Folgenden „**Veranstaltungen**“) der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleitungsgesellschaft Wolfsburg mbH, Poststraße 41a, 38440 Wolfsburg, Deutschland (im Folgenden auch „**MW**“). Sie sind Bestandteil des Teilnahmevertrages, den die MW mit ihren Vertragspartnern über die Teilnahme als Aussteller an einer Veranstaltung schließt.
- 1.2 Diese ATB gelten ergänzend zu den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung (im Folgenden „**BTB**“), weiteren veranstaltungsspezifischen Richtlinien sowie den Technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsgeländes („**Technische Richtlinien**“), der Hausordnung und der Brandschutzordnung, Teil A (alle zusammen im Folgenden „**Geschäftsbedingungen der MW**“). Die Geschäftsbedingungen der MW stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der jeweiligen Veranstaltung im Downloadbereich sowie im Ausstellerportal zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet und steht dafür ein, dass auch den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, den von ihm angemeldeten Mitausstellern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sämtliche sie treffenden Pflichten aus dem künftigen Teilnahmevertrag bekannt sind. Die Einstandspflicht gilt auch für Aussteller, die als Gemeinschaftsstandorganisatoren einen Gemeinschaftsstand anmelden. Sofern sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen der MW widersprechen, gehen die Regelungen der BTB, veranstaltungsspezifischen Richtlinien, der Technischen Richtlinien, der Hausordnung und der Brandschutzordnung, Teil A, in der genannten Reihenfolge diesen ATB vor.
- 1.3 Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung ist die MW, sofern sich aus den BTB nichts anderes ergibt.
- 1.4 „**Aussteller**“ im Sinne dieser ATB ist das Unternehmen, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung lautet (zu Mitausstellern und Gemeinschaftsständen s. Ziffer 4).
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MW ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.6 Aussteller können veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen und Produkte (wie z.B. Standbau, Strom- und Wasseranschlüsse, W-LAN etc.) (gemeinsam „**Zusatzeleistungen**“) über den von der MB betriebenen Webshop („**Webshop**“) bzw. über das online abrufbare Ausstellerportal der MB („**Ausstellerportal**“) bestellen. Die Dienstleistungen und Produkte werden entweder von der MW oder von Dritten zu den dort geltenden Bedingungen angeboten.

§ 2 Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als Aussteller erfolgt innerhalb der Anmeldefrist über das Ausstellerportal. Der Aussteller kann sich bei der Anmeldung durch einen Dritten vertreten lassen. Der Anmeldeprozess ist erst dann abgeschlossen, wenn sämtliche erforderlichen Angaben im Ausstellerportal eingegeben wurden und der Aussteller auf „verbindlich anmelden“ geklickt hat.
- 2.2 Die Anmeldefrist ergibt sich aus den BTB. Die MW behält sich vor, ungenügend ausgefüllte sowie bei der MW verspätet zugegangene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.
- 2.3 Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller sein ernsthaftes Interesse gegenüber der MW, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Die MW ist berechtigt, sofern sich dies aus den jeweiligen BTB ergibt, dem Aussteller eine Anmeldegebühr als pauschale Aufwandsentschädigung für die bereits mit der Anmeldung ausgelösten Aufwendungen (Datenerfassungen, Hallenaufplanungen etc.) in Rechnung zu stellen. Die Anmeldegebühr wird auf den späteren „**Beteiligungspreis**“ (wie nachfolgend in Ziffer 5.1 definiert) vollständig angerechnet.
- 2.4 Der Aussteller erhält über seine Anmeldung eine Eingangsbestätigung per E-Mail, die keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3 darstellt.
- 2.5 Darüber hinaus kann der Aussteller auch eine weitere Zwischenmitteilung erhalten, dass die angemeldeten Waren und Dienstleistungen grundsätzlich in das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der jeweiligen Veranstaltung passen. Auch diese Zwischenmitteilung stellt keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3 dar.

§ 3 Zulassung; Platzierung; Vertragsschluss

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet die MW nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Veranstaltung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller, die angemeldeten Ausstellungsgegenstände/-flächen und Dienstleistungen. Die MW ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden, insbesondere, wenn das Ausstellungsgut nicht einer Waren- und Dienstleistungsgruppe zugeordnet werden kann. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.2 Die MW unterbreitet dem Aussteller im Ausstellerportal unter Berücksichtigung der angemeldeten Art und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Größe der zu überlassenden Ausstellungsfläche („**Platzierungsvorschlag**“). Sobald der Platzierungsvorschlag im Ausstellerportal hinterlegt ist, erhält der Aussteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Den Platzierungsvorschlag erstellt die MW nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers sowie ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht. Die MW weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeteilten Standnummer bis zu Beginn der Veranstaltung möglich sind. Die MW ist zudem aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.
- 3.3 Der Platzierungsvorschlag stellt das Angebot der MW an den Aussteller zum Abschluss des Teilnahmevertrages („**Vertragsangebot**“) dar.
- 3.4 Sofern der Aussteller binnen der ihm gesetzten Frist sein Einverständnis mit dem Platzierungsvorschlag im Ausstellerportal erklärt, indem auf die Schaltfläche „verbindlich annehmen“ geklickt wird, stellt dies die Annahmeerklärung des Ausstellers dar, die den „**Vertragsschluss**“ betreffend die Überlassung der Ausstellungsfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung („**Teilnahmevertrag**“) herbeiführt. Der Aussteller erhält hierüber eine Bestellzusammenfassung über das Ausstellerportal, in der die vom Aussteller gebuchten Leistungen zusammengefasst sind.
- 3.5 Die Vertragsdurchführung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MW gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt worden sind. Andernfalls ist die MW berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- 3.6 Stimmt der Aussteller dem Platzierungsvorschlag nicht oder nicht fristgemäß zu, ist kein Teilnahmevertrag zustande gekommen. Die MW kann einen alternativen Platzierungsvorschlag unterbreiten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 4 Mitaussteller; Gemeinschaftsstände

- 4.1 „**Mitaussteller**“ ist, wer am Stand eines Ausstellers neben diesem Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
- 4.2 Mitaussteller können erst nach erfolgter Anmeldung des Ausstellers zur Teilnahme an der Veranstaltung gem. Ziffer 2 und spätestens bis zu dem in den BTB genannten Termin angemeldet werden. Für jeden Mitaussteller ist der MW ein Ansprechpartner zu benennen. Die Anmeldung der Mitaussteller kann innerhalb der Anmeldefrist durch den Aussteller oder den Mitaussteller selbst erfolgen. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Mitausstelleranmeldungen zu seiner Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu prüfen. Sofern der Aussteller den/die Mitaussteller innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist nicht ablehnt, gilt der/die Mitaussteller als vom Aussteller bestätigt.
- 4.3 Die Teilnahme von Mitausstellern an der Veranstaltung ist nur dann erlaubt, wenn diese als Aussteller zulassungsfähig wären. Die Versagung der Teilnahme eines Mitausstellers durch die MW hat auf die Wirksamkeit des Teilnahmevertrages mit dem Aussteller keinen Einfluss. Insbesondere begründet die Versagung der Teilnahme des Mitausstellers durch die MW keinen Kündigungsgrund des Ausstellers.

- 4.4 Das vom Aussteller zu entrichtende Entgelt für die Teilnahme eines Mitausstellers an der Veranstaltung sowie für weitere veranstaltungsbezogene Leistungen richtet sich nach den BTB der jeweiligen Veranstaltung.
- 4.5 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller die Geschäftsbedingungen der MW beachten. Für das Verschulden eines Mitausstellers haftet der Aussteller, unabhängig von etwaigen direkten Ansprüchen der MW gegen Mitaussteller, wie für eigenes Verschulden.
- 4.6 Bei Teilnahme eines nicht ordnungsgemäß angemeldeten Mitausstellers hat der Aussteller (neben dem nachträglich zu entrichtenden Entgelt für die Teilnahme eines Mitausstellers) zusätzlich eine von der MW nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe 20 % des Beteiligungspreises nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.
- 4.7 Über die generelle Zulässigkeit und die konkrete Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet die MW nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Organisator des Gemeinschaftsstandes kann sowohl ein Aussteller sein, der für sich und zugunsten weiterer Aussteller einen Teilnahmevertrag schließt oder eine staatliche oder private Organisation, die einen Teilnahmevertrag zugunsten mehrerer Aussteller schließt. Die Aussteller eines Gemeinschaftsstandes erhalten innerhalb des Gemeinschaftsstandes ihre eigene Ausstellungsfläche und nehmen mit eigenem Personal und eigenem Angebot an den von dem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand an der Veranstaltung teil.
- 4.8 Der Teilnahmevertrag bei Gemeinschaftsständen kommt zwischen der MW und dem Organisator des Gemeinschaftsstandes, der auch der Ansprechpartner für die MW ist, zustande nach Ziffer 2 und Ziffer 3. Der Organisator des Gemeinschaftsstandes ist verpflichtet, die Geschäftsbedingungen der MW in das jeweilige Vertragsverhältnis mit seinen Gemeinschaftsstandausstellern miteinzubeziehen. Der Organisator des Gemeinschaftsstandes haftet mit dem/den jeweiligen Aussteller/n eines Gemeinschaftsstandes gesamtschuldnerisch gegenüber der MW.

§ 5 Beteiligungspreis

- 5.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis („**Beteiligungspreis**“) umfasst die vereinbarten Preise für die Standfläche bzw. den Komplettstand, den AUMA-Beitrag, den obligatorischen Grundeintrag gemäß dem Media Package (siehe Ziffer 6) zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Im Falle von Paketangeboten umfasst der Beteiligungspreis sämtliche in den BTB der jeweiligen Veranstaltung ausgewiesenen Leistungsbestandteile.
- 5.2 Die MW weist darauf hin, dass für das Befahren des Messegeländes zum Zwecke des Standaufbaus und Standabbaus die Buchung kostenpflichtiger Ladeslots erforderlich ist (siehe Ziffer 19).
- 5.3 Die Preise für die Standmiete bzw. den Komplettstand ergeben sich aus dem Ausstellerportal sowie den BTB der jeweiligen Veranstaltung. Der AUMA-Beitrag ergibt sich aus den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA), <https://www.auma.de/de> sowie den BTB der jeweiligen Veranstaltung. Der Preis für das Media Package ergibt sich aus dem Ausstellerportal sowie den BTB der jeweiligen Veranstaltung. Die Preise für die Zusatzleistungen sind dem Webshop zu entnehmen.
- 5.4 Mit dem Abschluss des Teilnahmevertrages (siehe Ziffer 3.4) wird der Beteiligungspreis fällig und in Rechnung gestellt (Zulassungsrechnung). Zusätzlich zur Zulassungsrechnung erhält der Aussteller eine deklaratorische Auftragsbestätigung, die den Beteiligungspreis und seine einzelnen Bestandteile ausweist. Die Abrechnung aller weiteren Leistungen erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung in der Regel mit einer weiteren Rechnung.
- 5.5 Der MW steht es frei, Ihre Leistungen per Briefpost, auf elektronischem Weg per E-Mail, Telefax oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Alternativ kann der Aussteller auch auf ein Online-Portal verwiesen werden, von welchem der Aussteller die Rechnung herunterladen kann. Die konkrete Ausgestaltung des Übermittlungswegs steht im alleinigen Ermessen der MW.

- 5.6 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzug fällig und unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- 5.7 Beanstandungen gegen die Rechnung sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen in Textform gegenüber der MW geltend zu machen, andernfalls gelten sie als genehmigt. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der MW beruht, behält sich die MW eine Bearbeitungsgebühr vor. Näheres dazu ist in den BTB geregelt.
- 5.8 Die Aufrechnung gegen Forderungen der MW ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- 5.9 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif.
- 5.10 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der MW an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.11 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die MW vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger Ankündigung in Textform öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MW nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 23. Der Aussteller hat der MW jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.

§ 6 Media Package

- 6.1 Bestandteil des Teilnahmevertrages mit dem Aussteller ist in der Regel ein Media Package, das die Darstellung des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller auf der jeweiligen Veranstaltung, im Ausstellerverzeichnis der jeweiligen Veranstaltung sowie auf den Online-Plattformen (Webseite und App) der jeweiligen Veranstaltung umfasst. Es enthält mindestens einen obligatorischen Grundeintrag auf der Webseite der Veranstaltung und, sofern das Medium bzw. die Medien bei der Veranstaltung vorgehalten werden, obligatorische Grundeinträge im Print-Katalog und/oder einer App für den Aussteller. Der genaue Umfang der Leistungen der MW und die Preisinformationen ergeben sich aus dem Ausstellerportal und den jeweiligen BTB.

Zum Grundeintrag gehören ein Eintrag des jeweiligen Ausstellers, dessen Daten automatisch aus der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung in die App und den Print-Katalog übernommen werden, sowie weitere Informationen (z.B. Link auf Homepage des Ausstellers, Link auf Social Media Profile des Ausstellers), die der Aussteller ggf. selbst in seinen Eintrag einstellen kann und deren zulässiger Umfang je nach Veranstaltung variiert.

Soweit der Aussteller einen oder mehrere Mitaussteller mit angemeldet hat, sind deren Grundeinträge auch Bestandteil des Teilnahmevertrages, der mit dem Aussteller geschlossen wird.

Die Online-Verfügbarkeit der Daten des Media-Package-Grundeintrags beträgt 95 % bezogen auf den Veranstaltungszeitraum. Davon ausgenommen sind Ausfallzeiten für Wartungsarbeiten und Software-Updates.

- 6.2 Der Aussteller überträgt der MW hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke das nicht ausschließliche, weltweite Recht, die der MW zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Bilder, Texte, Anzeigen usw. des Ausstellers und Mitausstellers (im Folgenden insgesamt „**Daten**“) auf den Internetseiten der Veranstaltung in einer App oder in einen Print-Katalog zu integrieren und zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie, soweit notwendig, für die bessere Darstellungsmöglichkeit zu bearbeiten. Die vorstehende Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auch auf an den Daten bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

- 6.3 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Ausstellers oder Mitausstellers auf dem Server der MW, eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran der MW zu. Die MW bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleibt die Eigentümerstellung des Ausstellers oder Mitausstellers an seinen Daten.
- 6.4 Die MW behält sich vor, Daten aus Einträgen zu entfernen, wenn
- a) deren Inhalt gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt oder
 - b) die MW glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Inhalte Rechte Dritter verletzen oder
 - c) deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
 - d) die Darstellung der Daten für die MW unzumutbar ist. „**Unzumutbar**“ im Sinne dieser Ziffer d) sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstößen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, oder die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für die MW und/oder die Veranstaltung zu befürchten ist.
- 6.5 Die MW unterrichtet den Aussteller unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen gemäß Ziffer 6.4. Der Aussteller hat wegen des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch die MW keine Schadensersatzansprüche gegen die MW, es sei denn, die MW nimmt eine Maßnahme gemäß Ziffer 6.4, auf der Grundlage einer grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Fehleinschätzung vor.
- 6.6 Der Aussteller garantiert, dass er bzw. der jeweilige Mitaussteller Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die der MW in Ziffer 6.3 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Aussteller garantiert außerdem, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Der Aussteller garantiert, dass durch die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten einverstanden sind. Der Aussteller und Mitaussteller holen insbesondere etwaig notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungen ein und informieren die betroffenen Personen gemäß dem Recht der Union und der Mitgliedstaaten der EU/EWR.
- 6.7 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Daten geltend machen, stellt der Aussteller bei schuldhaftem Handeln die MW von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der MW. Dem Aussteller bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der MW unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Ausstellers hat dieser vorab mit der MW abzustimmen. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, die MW bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 7 Absage des Ausstellers; „No Show“-Vertragsstrafe

- 7.1 Die Standmiete, das Entgelt für den obligatorischen Grundeintrag gemäß dem Media Package nach Ziffer 6 und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sind auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes an einen anderen Aussteller, entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die MW hat in diesem Fall jedoch gegen den Aussteller einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ursprünglich in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die MW die vereinbarte Standfläche weitervermiert, sich die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete jedoch durch die Absage um mehr als 25% vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MW diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. In diesem Falle schuldet der Aussteller nur diese verringerten Kosten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die MW bleibt vorbehalten.

- 7.2 Die vereinbarte Standmiete, das Entgelt für den obligatorischen Grundeintrag gemäß dem Media Package nach Ziffer 6 und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller bis zum Ende der in den BTB festgelegten Aufbauzeit die Ausstellungsfläche nicht in Anspruch nimmt („**No Show**“). In diesem Fall kann die MW über den Stand anderweitig verfügen. Außerdem hat der Aussteller zusätzlich eine von der MW nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe 30 % des Beteiligungspreises nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Der Aussteller kann nachweisen, dass ihn hinsichtlich des „No Show“ kein Verschulden trifft.
- 7.3 Bei Nichtteilnahme eines durch den Aussteller angemeldeten Mitausstellers bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Mitausstellerentgelts in voller Höhe bestehen.
- 7.4 Von den vorgenannten Regelungen bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Keine wichtigen Gründe stellen im Herkunftsland der Aussteller (bzw. der Inhaber der Ausstellerausweise) geltende Reiserestriktionen und Erschwerungen bei der Wiedereinreise oder deutsche Einreiserestriktionen dar.
- 7.5 Sofern ein Gesamtpaket z.B. aus Standmiete, Standbau und sonstigen Leistungen als Vertragsgegenstand gebucht wurde, werden anstelle der Standmiete 80% des Paketpreises im Falle der Absage und/oder „No Show“ geltend gemacht. Ziffer 7.1 bis 7.4 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch die MW

- 8.1 Die MW ist neben den in diesen ATB genannten Fällen zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Ausstellers berechtigt, insbesondere wenn:
 - a) der Aussteller eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
 - b) die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig belegt ist, d.h. bis zum Ende der vorgesehenen Aufbauzeit der Stand entweder (i) nicht vollständig aufgebaut ist oder (ii) in einer Art und Weise aufgebaut ist, die erheblich von einer im Rahmen des Gesamterscheinungsbildes der Veranstaltung üblichen repräsentativen Standgestaltung abweicht;
 - c) der Aussteller gegen die Technischen Richtlinien oder die Hausordnung verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
 - d) der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der MW verletzt und der MW ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MW nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;
 - f) der Aussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von dritten Vertragspartnern der MW (insbesondere anderer Aussteller und Besucher der Veranstaltung) verletzt und der MW ein Festhalten am Teilnahmevertrag daher nicht zuzumuten ist.
- 8.2 Der Aussteller hat die MW über den Eintritt eines der unter Ziffer 8.1 lit. e) und f) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages gemäß Ziffer 8.1 behält die MW den Anspruch auf den Beteiligungspreis. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt der MW bei Ausübung ihres Rechts zur außerordentlichen Kündigung die Geltendmachung von Schadensersatz unbenommen.

§ 9 Höhere Gewalt und vergleichbare Ausnahmesituationen

- 9.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 9.3 definiert), die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die MW nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers berechtigt,
- a) die Veranstaltung abzusagen, wodurch der Anspruch der MW auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5 entfällt und ein bereits gezahlter Beteiligungspreis unverzüglich zu erstatten ist. Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der MW bereits erbrachte Neben- und Zusatzleistungen; oder
 - g) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben, wodurch der Teilnahmevertrag für den neuen Zeitraum gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Beteiligungspreis ändert sich bei der Verschiebung der Veranstaltung nicht. Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verschiebung der Veranstaltung entfällt der Anspruch der MW auf den Beteiligungspreis und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der MW bereits erbrachte Nebenleistungen und Zusatzleistungen; oder
 - h) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen oder die Veranstaltung abzubrechen, wenn die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte, wodurch der Beteiligungspreis pro rata temporis entsprechend der prozentualen Verkürzung angepasst wird. Vom Aussteller zu vergüten sind von der MW bereits erbrachte Neben- und Zusatzleistungen; oder
 - i) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Veranstaltungsbereich(e) nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehen oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss, wobei der Anspruch der MW auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5 entfällt und ein bereits gezahlter Beteiligungspreis unverzüglich zu erstatten ist. Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der MW bereits erbrachte Neben- und Zusatzleistungen.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der unter Ziffer 9.1 erwähnten Maßnahmen sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der MW nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der MW vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der MW die Regelungen in Ziffer 23.
- 9.3 Eine „**begründete Ausnahmesituation**“ im Sinne der Ziffer 9.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.
- a) „**Höhere Gewalt**“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massiven Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- oder Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen Höherer Gewalt sind ebenfalls (und zwar nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden behördlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.
 - b) „**Andere vergleichbare Ereignisse**“ im Sinne des ersten Satzes sind unvorhersehbare Streiks und Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.

- c) Ein Ereignis war „**unvorhersehbar**“ im Sinne der vorgenannten Absätze Ziffer 9.3 a) und Ziffer 9.3 b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses bevorsteht.
- 9.4 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 9.3 vor, wenn zum Zeitpunkt der gem. Ziffer 9.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 9.3 lit. b. zum Veranstaltungszeitpunkt bevorsteht. Das ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Veranstaltungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle einer Pandemie).

§ 10 Auslandsvertretungen

Die MB kooperiert weltweit mit dem Netzwerk von Auslandsvertretungen (<https://www.messe-berlin.de/de/zusatzseiten/kontakt/>), die als lokaler Ansprechpartner für ausstellende Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands während und nach der Akquise zur Verfügung stehen.

Aussteller mit Sitz außerhalb Deutschlands und deren Beschäftigte können sich durch die zuständige Auslandsvertretung im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrem dortigen Auftritt oder Besuch und in Visaangelegenheiten beraten und betreuen lassen. Die Auslandsvertretungen stellen veranstaltungsbegleitende Informationen und Hinweise auf Eröffnungs-, Begleit- und Folgeveranstaltungen sowie zu gleichen und ähnlichen Produkten und Dienstleistungen aus dem Messeportfolio der MB-Unternehmensgruppe zur Verfügung.

Sie führen außerdem Befragungen zu Zwecken der Marktforschung durch. Folgeveranstaltungen umfassen auch andere von der MB oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe der MB veranstaltete oder durchgeführte Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland.

§ 11 Standaufbau und Standabbau; Standgestaltung

11.1 Der Aussteller ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Geschäftsbedingungen der MW verantwortlich. Die Technischen Richtlinien enthalten die genauen Standaubestimmungen der MW und insbesondere Regelungen für genehmigungspflichtige Standbauten. Der Aussteller steht dafür ein, dass sich seine Vertragspartner, die für ihn tätig sind oder sich auf dem Gelände aufhalten, an die Technischen Richtlinien halten.

11.2 Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die in den BTB ausgewiesenen Aufbau- und Abbaizeiten sowie die nach den Technischen Richtlinien zu beachtenden Zeiten, innerhalb derer lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden müssen, zu halten.

11.3 Sollte der Aussteller

- mit dem Aufbau des Standes nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit fertig sein,
oder
- vor Beginn der offiziellen Abbaizeit bereits mit dem Abbau beginnen,
oder
- den Messestand während der offiziellen Öffnungszeit für eine Zeitdauer von mehr als 15 Minuten ohne Personal betreiben

ist die MW berechtigt, von dem Aussteller eine von der MW nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe 15% vom Beteiligungspreis nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Der Aussteller kann nachweisen, dass ihn an der an der unter dieser Ziffer erwähnten Handlung kein eigenes Verschulden oder das eines seiner Erfüllungsgehilfen trifft, wodurch die Vertragsstrafe entfällt.

- 11.4 Alle vom Aussteller an den Ort der Veranstaltung verbrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauzeit des Standes restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauzeit auf der Standfläche vorhandene Gegenstände können von der MW als Abfall kostenpflichtig entsorgt werden, sofern es nicht um offensichtlich werthaltige Gegenstände handelt, die gegen Gebühr maximal für die Dauer von einem Monat eingelagert und anschließend im Falle der Werthaltigkeit verwertet oder andernfalls kostenpflichtig vernichtet werden. Der Aussteller hat insbesondere auch die Kosten des Abbaus und der Entsorgung zu tragen. Die MW behält sich vor, eine Vertragsstrafe für die Nichträumung des Standes geltend zu machen. Hierfür gelten die Regelungen der Ziffer 11.3 entsprechend.
- 11.5 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, dem Aufbau und der Ausgestaltung von System- und Individualständen können bei der MB Capital Services GmbH beauftragt werden. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der MB Capital Services GmbH (<https://www.mb-capital-services.de/de/>).
- 11.6 Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über den Webshop gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Webshops sowie die dort genannten zusätzlichen Bestellbedingungen. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung der Ausstellungsfläche eines Ausstellers stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des jeweiligen Ausstellers abgegeben.

§ 12 Stand- und Produktpräsentation; Direktverkauf

- 12.1 Jede Veranstaltung hat ein eigenes auf die jeweiligen Zielgruppen zugeschnittenes Konzept, das durch das äußere Erscheinungsbild (Look and Feel) inszeniert wird. Der Stand muss dem Gesamterscheinungsbild der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein. Näheres ist in den BTB geregelt. Die MW behält sich vor, den Aufbau unangemessener oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.
- 12.2 MW kann von dem Aussteller die Entfernung von Produkten oder das Präsentieren von Dienstleistungen verlangen, die nicht dem der Anmeldung zugrundeliegenden Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt oder die geeignet sind, z.B. durch Geruch, Geräusche, gebündeltes der aufblitzendes Licht oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von anderen Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.
- 12.3 Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 12.4 Soweit Produkte nicht für einen EU-weiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines deutlichen Hinweises des Ausstellers an seinem Stand. Dies gilt insbesondere bei Produkten, die nach den EU-Richtlinien und den sie ausführenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Produktsicherheitsgesetz) mit einem CE-Kennzeichen des Herstellers zu versehen sind. Auf der Veranstaltung darf der Aussteller nicht CE-konforme Produkte nur ausstellen, wenn ein sichtbares Schild oder eine andere Kennzeichnung am Stand oder Produkt deutlich darauf hinweist, dass das Produkt erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn es den rechtlichen Anforderungen genügt. In Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der CE-Kennzeichnung zuständig und im Falle eines Verstoßes berechtigt, das Ausstellen des Produktes zu untersagen.
- 12.5 Ausstellungsgegenstände oder Dienstleistungen dürfen am Messestand nicht an private Letzverbraucher (= Endverbraucher i.S.d. § 13 BGB) verkauft werden (im Folgenden „**Direktverkauf**“), es sei denn, der Direktverkauf ist ausdrücklich in den BTB zugelassen oder wird als Sonderregelung für einzelne Aussteller in Textform genehmigt. Im Falle der Zulassung bzw. Genehmigung durch die MW sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), der Preisangabenverordnung (PAngVO) (einschließlich der ggf. erforderlichen Angabe eines Grundpreises) und der Textilkennzeichnungsverordnung (TextilKennzVO) einzuhalten.

Bei Zu widerhandlungen gegen das Verbot des Direktverkaufs kann die MW den Stand auch während der Öffnungszeiten der Veranstaltung schließen.

- 12.6 Werbung des Ausstellers ist nur innerhalb des ihm überlassenen Standes für das eigene Unternehmen und nur für die von ihm produzierten oder angebotenen Ausstellungsgüter oder Dienstleistungen erlaubt. Näheres zu dem Einsatz von optischen, akustischen oder sich bewegenden Werbemitteln und Präsentationen regeln die Technischen Richtlinien.

§ 13 Ausstellungsbescheinigungen

Für einzelne Veranstaltungen wird regelmäßig gemäß § 15 Designgesetz (DesignG), § 6a Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) und § 35 Markengesetz (MarkenG) Ausstellungsschutz für Designs, Gebrauchsmuster und Marken, beantragt.

Die MW erteilt Ausstellungsbescheinigungen, die auf der Website der jeweiligen Veranstaltungen, denen Ausstellungsschutz gewährt wurde, abrufbar sind. Die Bestätigung der ausgefüllten Ausstellungsbescheinigung erfolgt vor Ort durch die Veranstaltungsleitung. Eine Erteilung von Ausstellungsbescheinigungen nach der Veranstaltung, auch auf der Grundlage von Foto- oder Filmaufnahmen, ist ausgeschlossen.

§ 14 Gewerblicher Rechtsschutz; GEMA

- 14.1 Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die nicht die gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Marken und sonstige Kennzeichen, Designrechte, Gebrauchsmuster) und/oder Urheberrechte und urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzen und/oder eine unlautere Nachahmung der Produkte Dritter darstellen, und auf dem Messegelände nicht rechtswidrig zu werben. Dies gilt auch für Produkte und Dienstleistungen Dritter, sofern der Aussteller sie auf seinem Stand präsentiert.
- 14.2 Die MW ist rechtlich verpflichtet und daher berechtigt, Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen (d.h. durch Nichtzulassung, Widerruf der Zulassung, Ausschluss während der laufenden Veranstaltung), wenn sie Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat, dies dem Aussteller mitteilt und dieser sich daraufhin weigert, die Rechtsverletzung abzustellen oder die Rechtsverletzung nicht unverzüglich einstellt. In diesem Falle ist die MW darüber hinaus berechtigt, den Stand des Ausstellers, der an einer Folgeveranstaltung oder an einer weiteren Veranstaltung (zusammen „**Folgeveranstaltung**“) teilnimmt, vor der Veranstaltungseröffnung der Folgeveranstaltung aufzusuchen, um zu prüfen, ob wieder Rechtsverletzungen vorliegen. Werden bei der Überprüfung Rechtsverletzungen festgestellt und weigert sich der Aussteller trotz Aufforderung, den Rechtsverstoß abzustellen, oder stellt der Aussteller die Rechtsverletzung nicht unverzüglich ein, ist die MW berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.
- 14.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, wird die MW vorrangig gerichtliche Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse) gegen den Aussteller in Bezug auf das jeweilige Produkt oder die jeweilige Handlung berücksichtigen. In Ermangelung derartiger gerichtlicher Entscheidungen wird von der MW ein mit dem betroffenen Rechtsgebiet vertrauter Jurist mit der Prüfung beauftragt.
- 14.4 Im Falle des Ausschlusses stehen dem betroffenen Aussteller keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche gegen die MW zu, außer die Bewertung eines Produktes oder einer Handlung als rechtswidrig war unzutreffend und erfolgte durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der MW oder vorsätzlich oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MW. Dies gilt auch, wenn eine gegen den Aussteller ergangene gerichtliche Entscheidung nach Ausschluss von der Veranstaltung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.
- 14.5 Der Aussteller trägt die mit der Verbreitung von musikalischen oder sonstigen Aufführungen verbundenen Lizenzzahlungen bzw. Gebühren und übernimmt auch die damit verbundene Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung bei den entsprechenden Institutionen (GEMA, Künstlersozialkasse, etc.). Widrigfalls stellt der Aussteller die MW von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die MW erhoben werden sollten.

§ 15 Gastronomische Versorgung

- 15.1 Die gastronomische Versorgung auf dem Messegelände hat grundsätzlich durch die Capital Catering GmbH als Premium Partner der MW für Catering Dienstleistungen zu erfolgen (<https://www.capital-catering.de/de/>).

15.2 Sofern die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (einschließlich Kostproben) sowie die Errichtung und der Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand durch den Aussteller in den BTB der jeweiligen Veranstaltung gestattet ist, hat der Aussteller in eigener Verantwortung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, Näheres dazu regeln die Technischen Richtlinien.

§ 16 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

16.1 Berechtigung der MW

- a) Die MW ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Messegelände, insbesondere während der Veranstaltungen, berechtigt. Der Aussteller erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber der MW, die vorgenannten Aufnahmen anzufertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Ausstellungsbauten und -gegenständen zur Illustrierung des Veranstaltungsthemas.
- b) Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für interne Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form.
Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.
- c) Die von der MW eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.
- d) Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden und keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen der MW eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bei der jeweiligen Person ein.

16.2 Berechtigung des Ausstellers

- a) Ausstellern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Veranstaltung und das Veranstaltungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Aussteller von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildnisschutz abgebildeter Personen, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.
- b) Sollten die Aufnahmen des Ausstellers erkennbar eine Person abbilden und keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, muss der Aussteller der MW auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Stände betreffen, stimmt sich der Aussteller mit den Ausstellern des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.
- c) Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Aussteller bei schuldhaftem Handeln die MW von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der MW. Der Aussteller sichert zu, dass er mit der MW kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.
- d) Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Ausstellers darf der Betriebsablauf der Veranstaltung nicht gestört und dürfen insbesondere die anderen Teilnehmer der Messe (Aussteller, Besucher, Beschäftigte etc.), nicht belästigt werden.

- e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestaltung nicht erfüllt werden, ist die MW berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.
- f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestaltung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MW.

§ 17 Bewachung; Reinigung

- 17.1 Für die Bewachung und Sicherung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich. Standwachen können nur durch eine von der MW akkreditierte Bewachungsgesellschaft gestellt werden (Bestellung im Webshop).
- 17.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor der Öffnungszeit der Veranstaltung abgeschlossen sein. Reinigungsdienstleistungen dürfen bei Fremdbeauftragung nur durch die von der MW zugelassenen Reinigungsunternehmen durchgeführt werden (Bestellung im Webshop). Näheres dazu und den dabei zu beachtenden Umweltschutzzvorgaben bei der Abfallentsorgung regeln die Technischen Richtlinien.

§ 18 Arbeits- und Ausstellerausweise; Verlassen des Geländes

- 18.1 Der Aussteller erhält im Webshop unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus notwendigen und tatsächlich eingesetzten Hilfskräfte personalisierte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.
- 18.2 Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Aussteller für sich und die von ihm beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von personalisierten Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Für den Fall eines Standes mit Mitausstellern oder eines Gemeinschaftsstandes erhält nur der Aussteller bzw. der Gemeinschaftsstandorganisator die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise für Mitaussteller bzw. Gemeinschaftsstandaussteller sowie für externe Catering-Unternehmen können im Webshop erworben werden. Näheres regeln die BTB.
- 18.3 Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind während der gesamten Veranstaltung für etwaige Kontrollen mitzuführen. Eine Weitergabe von Ausweisen an unberechtigte Dritte ist unzulässig. In diesem Fall ist die MW berechtigt, dem Aussteller den Preis eines kostenpflichtigen Ausstellerausweises für die Dauer der unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen. Der betroffene Ausweis wird ersatzlos eingezogen. Die MW ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und demjenigen, auf den der Ausweis ausgestellt wurde, sowie dem unberechtigten Dritten den Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. von dem Veranstaltungsgelände zu verweisen.
- 18.4 Der Verlust eines Ausstellerausweises ist unverzüglich anzugeben. Sofern es aufgrund der nicht rechtzeitigen Verlustanzeige zu einem Schaden kommen, haftet hierfür der Aussteller im vollen Umfang.
- 18.5 Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen. Pakete können vom Personal der Ausgangskontrolle stichprobenartig geöffnet und ihr Inhalt kontrolliert werden.

§ 19 Verkehr auf dem Messegelände; obligatorische Ladeslot-Buchung

- 19.1 Auf dem Messegelände gilt neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere StVO) die Verkehrsordnung der MW, die Bestandteil der Technischen Richtlinien ist.
- 19.2 Einfahrts- und Kautionsregelungen für das Messegelände sind den veranstaltungsspezifischen Verkehrsleitfäden zu entnehmen, die auf der Website der jeweiligen Veranstaltung abrufbar sind. Insbesondere ist die MW berechtigt, Zeitfenster für spezifische Ladeslots zu vergeben, welche vom Aussteller vor dem Befahren des Messegeländes über eine von der MW vorgegebene, zwingend zu nutzende Internetlösung entgeltlich zu buchen sind. Die MW darf die Einfahrt auf das Messegelände verweigern, sofern kein entsprechender Slot gebucht wurde oder der gebuchte Ladeslot nicht eingehalten wird.

- 19.3 Für die Dauer der Veranstaltung können die ausstellenden Unternehmen Parkscheine für Parkplätze auf dem Messegelände von der MW erwerben, sofern solche verfügbar sind. Ein Parkschein berechtigt den Inhaber nur zum Parken auf der ausgewiesenen Fläche, ein Anspruch auf einen konkreten Stellplatz besteht jedoch nicht. Einzelheiten zum Erwerb der Parkscheine sind in den BTB oder im Webshop geregelt.

§ 20 Hygiene- und Sicherheitskonzept; Tiere

- 20.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung von Pandemien erlassen wurden, zu informieren und sich daran zu halten.
- 20.2 Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der MW für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung zu beachten.
Vor dem Hintergrund einer etwaigen dynamischen Entwicklung einer Pandemie erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die MW berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind, sich fortlaufend über etwaige Änderungen selbst zu unterrichten, insbesondere auf der Webseite der Veranstaltung.
- 20.3 Ferner ist die MW berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, die Teilnahme- und Zutrittsberechtigung zu der Veranstaltung an die Erfüllung von Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienevoraussetzungen zu knüpfen (bspw. Genesenen- oder Geimpft-Status bei der Optierung einer Veranstaltung unter 2G-Bedingungen). Sollte die MW die Bedingungen der Teilnahme- und Zutrittsberechtigung nach erfolgter Zulassung des Ausstellers bzw. Mitausstellers ändern und es dem Aussteller bzw. Mitaussteller aus diesem Grund nachweislich nicht möglich sein, an der Veranstaltung teilzunehmen, ist der Aussteller und Mitaussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Bedingungen von dem Teilnahmevertrag zurückzutreten bzw. seine Teilnahme zu stornieren. Weitergehende Ansprüche gegenüber der MW sind ausgeschlossen.
- 20.4 Sofern nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Pandemie-Regelungen vorgeschrieben ist, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem entsprechenden Virus getestet sein müssen, oder andere persönliche Teilnahmebeschränkungen zum Schutz vor Infektionen mit dem jeweiligen Virus gelten, sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die von der MW in diesem Zusammenhang erlassenen Auflagen zu halten, sowie die von ihnen Beschäftigten und die von ihnen beauftragten Dritten darüber zu unterrichten. Aussteller und Mitaussteller sind für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzzvorschriften auf ihrem Messestand verantwortlich. Zudem haben Aussteller und Mitaussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beauftragten Dritten über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Die MW behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- 20.5 Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden, sofern die BTB nicht ausdrücklich Ausnahmen hierzu vorsehen.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Im Rahmen der Durchführung des Teilnahmevertrags kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen (insbesondere Beschäftigte, Teilnehmer, Sponsoren, Sprecher, Dienstleister etc.) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „**DS-GVO**“) kommen. Soweit nichts anderes explizit, sind Aussteller und MW (nachfolgend auch „**Vertragsparteien**“) in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags stattfindende Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

D.h. jede Vertragspartei ist jeweils allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich ihrer im Vertrag festgelegten Aufgaben und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

- 21.2 Soweit eine Vertragspartei personenbezogene Daten an die andere Vertragspartei übermittelt, sichert diese zu, dass (i) sie diese Daten rechtmäßig erhoben hat und im Rahmen der Erfüllung des Vertrags an die andere Vertragspartei übermitteln darf, (ii) sie die betreffenden Personen entsprechend den Informationspflichten nach geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz über die Übermittlung an und Verarbeitung der Daten durch die andere Vertragspartei informiert hat und (iii) die andere Vertragspartei diese Daten im Rahmen der mitgeteilten Zweckbestimmung rechtmäßig verarbeiten darf.
- 21.3 Unbeschadet der Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 DS-GVO werden die Vertragsparteien – in einem angemessenen Umfang und soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen – im Falle von Beschwerden betroffener Personen, im Zuge von aufsichtsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren betreffend die Datenverarbeitung sowie möglichen Datenschutzverletzungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Sofern und soweit gesetzlich zulässig, informiert jede Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über etwaige Datenschutzverletzungen, aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Untersuchungen oder Verfahren sowie Beschwerden oder Ansprüche von betroffenen Personen, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages an den anderen übermittelt wurden, und kooperiert mit der anderen Vertragspartei, soweit nötig, damit die andere Vertragspartei ihre etwaigen Verpflichtungen nach geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz erfüllen kann.

§ 22 Haftung des Ausstellers

- 22.1 Der Aussteller haftet gegenüber der MW auch für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter von Mitausstellern und Ausstellern eines Gemeinschaftsstandes im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.
- 22.2 Der Aussteller stellt die MW von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung geltend gemacht werden, auch soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die MW als Veranstalter verhängt werden und auf das Verhalten des Ausstellers zurückzuführen sind.
- 22.3 Die Freistellungsverpflichtung des Ausstellers gemäß Ziffer 22.2 besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MW mitursächlich war.

§ 23 Haftung der MW

- 23.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der MW auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Ausstellungsfläche ist ausgeschlossen.
- 23.2 Die MW haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die MW, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 23.3 Die MW haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer Wesentlichen Vertragspflicht. „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der MW für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 23.4 Soweit die Haftung der MW ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der MW.
- 23.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 24 Versicherung

Die MW hält keinen Versicherungsschutz für die ausstellenden Unternehmen vor.

Entsprechende Versicherungsangebote für Ausstellungsgut-, Haftpflicht-, Transport- und Unfallversicherung sind über das Onlineportal www.funk-experts.de/messe-berlin-versicherung/ abrufbar. Den Versicherungsvertrag schließt das ausstellende Unternehmen direkt mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen ab.

§ 25 Ausschluss- und Verjährungsfristen

- 25.1 Ansprüche des Ausstellers gegen die MW – gleich welcher Art – sind unverzüglich gegenüber der MW geltend zu machen.
- 25.2 Ansprüche gegen die MW aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, innerhalb von sechs (6) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch die MW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und deren Beginn.
- 25.3 Die in Ziffer 25.2 genannte Verjährungsfrist von sechs (6) Monaten gilt nicht, wenn gesetzlich zwingend eine längere Verjährung vorgesehen ist.
- 25.4 Die in Ziffer 25.2 genannte Verjährungsfrist gilt hingegen auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde in Einzelfällen zu einer kürzeren Verjährung führen.

§ 26 Schlussbestimmungen; Gerichtsstand

- 26.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem mit der MW bestehenden Vertragsverhältnis ist Wolfsburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 26.2 Die Beziehungen zwischen dem Aussteller und der MW richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht.
- 26.3 Bei der Anwendung der ATB ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 26.4 Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der MW und dem Aussteller nach Wahl der MW der Ort Wolfsburg oder der Sitz des Ausstellers. Für Klagen gegen die MW ist in diesen Fällen jedoch Wolfsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 26.5 Sollten einzelne Klauseln dieser ATB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser ATB oder des Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
- 26.6 Die MW ist weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.